Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2014/12/15 6Ob6/14x, 4Ob91/18p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.12.2014

Norm

MedienG §1 Abs1 Z6

Rechtssatz

Ein Medieninhaber wird im Sinn des§ 1 Abs 1 Z 6 MedienG erst dann zum Medienunternehmer, wenn er über den Zweck der bloßen Verbreitung von Inhalten hinaus ein Unternehmen - mit einem Mindestmaß an unternehmerischen Strukturen - betreibt, dessen Unternehmenszweck die inhaltliche Gestaltung der Website ist, die von einer Redaktion und einer Vielzahl angestellter beziehungsweise freier Medienmitarbeiter vorgenommen wird.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 6/14x
  Entscheidungstext OGH 15.12.2014 6 Ob 6/14x
- 4 Ob 91/18p
  Entscheidungstext OGH 17.07.2018 4 Ob 91/18p
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129847

Im RIS seit

23.02.2015

Zuletzt aktualisiert am

30.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at